

Aktuelle

30.3.17 tiefen Dank!

Vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung in der Fassung vom 16. Juli 2016

von R A Stroik

Satzung

der

Leukämie und Lymphom Selbsthilfegruppe Münsterland e.V.

59229 Ahlen

Satzung

§ 1 Name / Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Leukämie und Lymphom
Selbsthilfegruppe Münsterland e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Ahlen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahlen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Das Ziel des Vereins ist:

2.1. Informations- und Kontaktstelle für Leukämie- und Lymphomkranke
Zu sein.

2.2. Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Betroffenen und deren Angehörigen.

2.3. Information der Betroffenen, Angehörigen und der Allgemeinheit über Leukämie- und Lymphomkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten.

2.4. Ausbau / Unterstützung von Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Leukämie / Lymphomen dienlichen Forschung.

2.5. soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken usw.).

§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich ist ausgeschlossen.

§ 4 Mittel

1. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:

1.1. die Beiträge der Mitglieder

1.2. sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Abgesehen von Aufwandsentschädigungen z. B. für Fahrt- und Übernachtungskosten anlässlich der Teilnahme an Seminaren, Tagungen usw., erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e. V. (DLH)
Thomas-Mann-Straße 40, 53111 Bonn,

Wenn dieser nicht mehr existent ist, ist ein neuer Vorstandsbeschluss in Absprache mit dem Finanzamt erforderlich.

Die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand. Die Aufnahme eines Jugendlichen bedarf der vorherigen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von vier Wochen erklärt werden.
Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstands, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird und durch Ausschluss aus den Verein, wenn sich der Vorstand bei erheblichen Verstößen gegen die Vereinsinteressen mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. der/dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. der/dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. dem/der Schatzmeisterin
 - 1.4. dem/der Protokollführer/in
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit aus der Mitte gewählt. Die Amtszeit ist unbegrenzt. Die Amtszeit endet durch Rücktritt oder Austritt aus dem Verein, Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsverteilung (Geschäftsordnung), durch die insbesondere die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt werden.

Der oder die 2. Vorsitzende, bzw. ein zu bestimmender Protokollführer fertigt die nach der Satzung vorgesehenen Protokolle an. Die Protokolle sind von dem Protokollführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Neuwahlen des Vorstandes haben bei Bedarf zu erfolgen, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausgeschieden ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 3 Personen des Vorstands der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin vertreten.
Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der/die 2. Vorsitzende übt für seinen/ihren Aufgabenbereich die Befugnisse des Vorsitzenden in dessen Vertretung aus.
6. Der/die Schatzmeister/in unterstützt die/den 1. Vorsitzende/n in der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.
Der/die Schatzmeister/in übernimmt insofern die Kassenführung.
Der/die 1. Vorsitzende leitet die Geschäftsstelle und erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstands.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Der Vorstand ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Kredite aufzunehmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV), die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Zusätzliche Anträge für die MV sind mindestens 7 Tage vor der MV schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Für den Vorstand gelten keine Antragsfristen.
2. Die MV ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
3. In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist diesem nachzukommen.
5. In der MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstandes
 - jährliche Wahl von einem Kassenprüfer und einem Vertreter
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
6. Über jede MV ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Geschäftsjahr und Rechnungsbelegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen.
Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht für die Mitgliederversammlung.
Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.11.2008 errichtet.
Die Satzungsänderung erfolgte am 16.07.2016

16. Juli 2016

Ahlen, den

P. Hennert

D. Wank

Denis T. ...